

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der SGB Schutz & Sicherheit GmbH und ihren Vertragspartnern für alle Dienstleistungen im Bereich der Gebäudereinigung.
- (2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggebern und der SGB Schutz & Sicherheit GmbH werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die SGB Schutz & Sicherheit GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn das Unternehmen in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die ihm übertragene Tätigkeit vorbehaltlos ausführt.

2. Allgemeine Dienstaussführung

- (1) Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH verpflichtet sich, die vertraglich zu erbringende Leistung sach- und fachgerecht auszuführen.
- (2) Die Reinigungsarbeiten werden grundsätzlich an normalen Arbeitstagen (außer Feiertagen) durchgeführt. Abweichungen hiervon bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarungen. Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten außerhalb der Geschäftszeiten des Auftraggebers schließt die SGB Schutz & Sicherheit GmbH Fenster und Türen ab und schaltet die Beleuchtung aus, soweit nicht anders vereinbart.
- (3) Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH erbringt ihre Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung - AÜG), wobei sie sich ihres Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge, bei dem beauftragten Unternehmen.
- (4) Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allein verantwortlich.

3. Reinigungspersonal

- (1) Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Es wird nur fachlich geeignetes und zuverlässiges Personal eingesetzt. Für angepasste Arbeitskleidung sorgt die SGB Schutz & Sicherheit GmbH.
- (2) Ausländisches Personal darf nur eingesetzt werden, wenn eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung vorliegt. Das eingesetzte Personal wird durch die Projektleitung der SGB Schutz & Sicherheit GmbH überwacht und erhält seine Anweisungen auch von dieser.
- (3) Die Projektleitung ist bezüglich des Weisungsrechts Vertreter der SGB Schutz & Sicherheit GmbH. Dem Personal ist es ausdrücklich untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, Hefter usw. zu nehmen sowie Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen. Das Personal ist verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Das Personal ist ferner verpflichtet, alle Gegenstände, die in den zu reinigenden Räumen gefunden werden, unverzüglich beim Auftraggeber abzugeben. Es ist dem Personal untersagt, Personen, die nicht von der SGB Schutz & Sicherheit GmbH eingesetzt sind, zur Arbeitsstelle mitzunehmen. Das gilt auch für Kinder.

4. Reinigungsmittel und Geräte

- (1) Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH stellt die für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel in ausreichender Menge auf ihre Kosten zur Verfügung, sofern dies nicht anders vereinbart wurde. Für alle Arbeiten werden nur hochwertige formaldehydfreie Reinigungsmittel verwendet. Ätzende und säurehaltige Mittel dürfen - mit Ausnahme für Toiletten - nicht verwendet werden. PVC-Böden sind mit antistatischen und rutschfesten Mitteln zu reinigen.
- (2) Der Auftraggeber stellt das zur Reinigung notwendige Wasser, Strom, Papier- und Mülltonnen, Handtücher und Toilettenpapier sowie einen für die Unterbringung der Hilfsmittel (Material, Maschinen, Geräte) verschließbaren Raum, Schrank o.ä. zur Verfügung und übernimmt dafür die Kosten. Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH sorgt dafür, dass bei der Benutzung der Räume sowie bei der Begehung des Objektes alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

5. Gewährleistung/Auftragerfüllung

- (1) Die Werkleistungen der SGB Schutz & Sicherheit GmbH gelten als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.
- (2) Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung hat der Auftraggeber unbeschadet der Vorschrift des § 281 Abs. 2 BGB der SGB Schutz & Sicherheit GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen.
- (3) Bei einmaligen Werkleistungen (z.B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme - ggf. auch abschnittsweise - spätestens 24 Stunden nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch die SGB Schutz & Sicherheit GmbH. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt das Werk als abgenommen.
- (4) Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigt Mängel beanstandet, so ist die SGB Schutz & Sicherheit GmbH zur Nacherfüllung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an die SGB Schutz & Sicherheit GmbH weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.
- (5) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn die SGB Schutz & Sicherheit GmbH nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist, spätestens innerhalb von sieben Werktagen, für Abhilfe sorgt, soweit diese möglich und für beide Vertragspartner zumutbar ist.
- (6) Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu.

6. Schließmittel und Notfallanschriften

- (1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Schließmittelverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schließmittelbeschädigungen haftet die SGB Schutz & Sicherheit GmbH im Rahmen der Ziffer 12. Der Auftraggeber gibt der SGB Schutz & Sicherheit GmbH die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes, auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Eine Änderung der Anschriften muss der SGB Schutz & Sicherheit GmbH umgehend mitgeteilt werden.
- (3) Unter den hier aufgeführten Begriff „Schließmittel“ zählt auch jeder Gegenstand zum Öffnen und Schließen einer Vorrichtung, welche dazu dient, ausgewählten Personen den Zugang in bestimmte Bereiche zu gestatten und anderen Personen diesen zu verweigern.
- (4) Der Auftraggeber wird die SGB Schutz & Sicherheit GmbH auf etwaige besondere Gefahren/Umstände auf seinem Gelände und auf vorhandene Rettungseinrichtungen hinweisen und ggf. dazu existierende Unterlagen zur Verfügung stellen.

7. Auftragsdauer

- (1) Der Vertrag läuft, sofern nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist, ein Jahr. Ist der Auftraggeber Unternehmer und wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des aktuellen Vertragsjahres gekündigt wird. Kündigungen müssen in Schriftform erfolgen.
- (2) Jeweils 3 Monate vor Ende der jährlichen Verlängerung besteht ein Kündigungsrecht.
- (3) Ist der Auftraggeber Verbraucher und wird der Vertrag nicht bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Verbraucher kann das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

8. Ausführung durch andere Unternehmer

Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung der gegenüber dem Auftraggeber übernommenen Verpflichtungen anderer Unternehmen, die geeignet und zuverlässig sind, zu bedienen. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und der SGB Schutz & Sicherheit GmbH bleibt hierbei jedoch unberührt in seiner Form bestehen.

9. Unterbrechung der Reinigung

- (1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Terroranschlägen, Bürgerkrieg, Unruhen, Pandemien und anderen Fällen höherer Gewalt sowie wenn die Fortführung der Dienstleistung zu einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Gefährdung des eingesetzten Personals führen würde, kann die SGB Schutz & Sicherheit GmbH den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- (2) Im Falle der Unterbrechung verpflichtet sich die SGB Schutz & Sicherheit GmbH, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

- (1) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder -gegenstandes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat vorab kündigen.
- (2) Der Vertrag kann des Weiteren bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) über eine der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt ist oder wird oder eine Partei liquidiert werden soll;
 - b) eine der Parteien einer wesentlichen Vertragspflicht trotz einer Kündigungsandrohung und Fristsetzung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nachkommt;
 - c) der Zahlungsrückstand auf eine unbestrittene Rechnung der SGB Schutz & Sicherheit GmbH mehr als ein Monat beträgt.
- (3) Wird der von Seiten der SGB Schutz & Sicherheit GmbH gekündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Unterlagen, Schlüssel, Pläne und sonstiges abzuholen. Hierzu wird die SGB Schutz & Sicherheit GmbH dem Auftraggeber unter der zuletzt genannten Anschrift eine Frist von zwei Wochen setzen.

11. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung der SGB Schutz & Sicherheit GmbH wird der Vertrag nicht berührt.

12. Haftung und Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen, auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- (2) Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt (Vertrag zugunsten Dritter). Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- (3) Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Absätze 1 bis 2 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.

13. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber der SGB Schutz & Sicherheit GmbH geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzes von Personenschäden sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.
- (2) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, der SGB Schutz & Sicherheit GmbH unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

14. Haftpflichtversicherung und Nachweis

- (1) Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung abzuschließen. Der Auftraggeber kann bei Bedarf einen Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangen.
- (2) Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Reinigungsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.
- (3) Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter, auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

15. Zahlung des Entgelts

- (1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziel zu zahlen.
- (2) Der Auftraggeber hat die Rechnungen von der SGB Schutz & Sicherheit GmbH sorgfältig zu überprüfen. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Ansprüche des Auftraggebers aus berechtigten Einwendungen, die erst nach Fristablauf erhoben werden konnten, bleiben unberührt, sofern der SGB Schutz & Sicherheit GmbH eine Überprüfung aus rechtlichen Gründen, insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen noch möglich ist. Im Fall berechtigter, rechtzeitiger erhobener Einwendungen erfolgt eine Gutschrift oder eine Verrechnung mit Zahlungsansprüchen der SGB Schutz & Sicherheit GmbH.
- (3) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.
- (4) Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung der SGB Schutz & Sicherheit GmbH nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB.
- (5) Barauslagen und besondere Kosten, die der SGB Schutz & Sicherheit GmbH auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 12% Geschäftskostenzuschlag weiter berechnet.

16. Preisänderung

- (1) Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Mindestlohnbestimmungen, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist das Unternehmen berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Die Preiserhöhung tritt sofort nach Gültigkeit in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber auf Nachweis der geänderten Kostenfaktoren bekannt gegeben wurde.

17. Beginn, Änderungen und Stornierung des Vertrages

- (1) Der Vertrag ist für die SGB Schutz & Sicherheit GmbH von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem die Angebotsannahme durch schriftliche Auftragsbestätigung vom Auftraggeber erfolgt bzw. beide Vertragsparteien den Vertrag unterzeichnet haben.
- (2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Im Falle der Stornierung des Auftrages nach Abschluss des Vertrages und vor Beginn des Vertrages durch den Auftraggeber steht der SGB Schutz & Sicherheit GmbH ein pauschalierter Schadensersatz von 25% der Gesamtauftragssumme zu, ohne dass diese einen Nachweis des tatsächlichen Schadens zu erbringen hat. Der Auftraggeber darf einen niedrigeren Schaden nachweisen.

18. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

- (1) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der SGB Schutz & Sicherheit GmbH zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
- (2) Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet, die sechsfache Monatsgebühr als Vertragsstrafe zu zahlen.

19. Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen der Vertragsverhältnisse die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Insbesondere gelten Art. 5 Abs. 1 li. f), Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten).

20. Verbraucherstreitbeilegung

Die SGB Schutz & Sicherheit GmbH ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des §36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§37 VSBG).

21. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Betriebsleitung des Unternehmens. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass
 - a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt;
 - b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

22. Schlussbestimmung

- (1) Die Geltung abweichender Bedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn die SGB Schutz & Sicherheit GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.